caritas

Deutscher
Caritasverband e.V.

BK 3/2026

Beschluss
der Bundeskommission
am 8. Oktober 2026 in Fulda

Kompetenzübertragung an die Regionalkommission Bayern zur Tarifierung der Zulage für Heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) und Heilpädagogische Förderlehrer (HFL) im Förderschuldienst

A.

Die Bundeskommission möge beschließen:

I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 AK-Ordnung befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung der Zulage für Heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) und Heilpädagogische Förderlehrer (HFL) im Förderschuldienst für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

II. Der Beschluss tritt rückwirkend zum 1. August 2026 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Bayerische Landtag hatte die bayrische Staatsregierung mit Beschluss vom 16. Juli 2024 (Drs. 19/2876) aufgefordert, sich bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) intensiv dafür einzusetzen, die Entgeltordnung Lehrkräfte des TV-L dahingehend anzupassen, dass für Heilpädagogische Unterrichtshilfen (HPU) und Heilpädagogische Förderlehrer (HFL) im Förderschuldienst eine verbesserte Eingruppierung ermöglicht wird. Eine entsprechende Umsetzung im TV-L dazu erfolge jedoch bisher nicht. Daher hat das bayrische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sich nach Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in Umsetzung des o.g. Beschlusses einverstanden erklärt, dass den in die Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 und 2 TV-L (Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte) eingruppierten Beschäftigten (Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und Kräfte mit mindestens einjähriger sonder- oder heilpädagogischer Zusatzausbildung) ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 eine monatliche Zulage in Höhe von 100 Euro gewährt werden kann und damit zugleich die Grundlage einer Refinanzierung dieser Zulage geschaffen.

Durch die Kompetenzübertragung soll eine entsprechende Umsetzung für die betreffenden Mitarbeiter im Bereich der Regionalkommission Bayern ermöglicht werden. Die endgültige

Nutzung der Kompetenzübertragung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung der Regionalkommission Bayern.

C.

Beschlusskompetenz

Es handelt sich um eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung und fällt damit in die Regelungszuständigkeit der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 der AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

* * *

Fulda, 8. Oktober 2026

gez. Renate Jachmann-Willmer
Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission